

Verletzte im Strafrecht

Tagungsbericht zum Siebten Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler
vom 28. bis 30. März 2019 in Hamburg

Mara Sieren*

Schon zum siebten Mal lud das Junge Strafrecht ein, zwei Tage intensiv über strafrechtswissenschaftliche Fragestellungen zu diskutieren und sich auszutauschen. Im Zentrum des diesjährigen Symposiums, das vom 28. bis 30. März 2019 an der Universität Hamburg und der Bucerius Law School in Hamburg stattfand, standen „*Verletzte im Strafrecht*“.

Die Auftaktveranstaltung fand am Donnerstagabend an der Universität Hamburg statt und stand allen interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern offen. Nach einer Begrüßung der Gäste durch Prof. Dr. *Florian Jeßberger* (Universität Hamburg) und Prof. Dr. Dr. *Milan Kubli* (Universität Hamburg) setzte Prof. Dr. Dr. h.c. *Jan Philipp Reemtsma* mit seinem Thema „*Täterstrafrecht und der Anspruch des Opfers auf Beachtung*“ einen gelungenen Impuls für die anstehenden Tage und Diskussionen. Zu Beginn seines Vortrags legte er das bestehende Spannungsverhältnis zwischen der strafprozessualen Rolle des Verletzten einerseits und seiner introspektiven und gesellschaftlichen Wahrnehmung als Tatbetroffener andererseits eindrucksvoll dar. *Reemtsma* hob hervor, dass es sich bei dem deutschen Strafrecht derzeit um ein Täterstrafrecht handle und auch der Begriff der „Tat“ täterlastig sei. Das Empfinden des Verletzten habe in dieser Bewertung keine Definitionsmacht. Er könne allein als Zeuge oder als Nebenkläger Einfluss auf das Verfahren nehmen, wobei seiner Aussage im Vergleich zu anderen Beweismitteln kein gesteigerter Wert zukomme. Diese Realität falle mit der Selbstwahrnehmung des Tatbetroffenen oftmals auseinander. Wie zuletzt der NSU-Prozess deutlich machte, werde häufig davon ausgegangen, dass die Opferbelange im Strafverfahren eine zentrale Rolle einnehmen. Dem Gericht komme jedoch nur die Aufgabe zu, Tat und Schuldfrage zu ermitteln, nicht aber das gesamte Geschehen. Um enttäuschten Erwartungen vorzubeugen, sprach sich *Reemtsma* für eine Belehrungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Verletzten über seine begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten im Strafverfahren aus.

Der erste Tag des Symposiums begann mit einem Vortrag von *Philipp-Alexander Hirsch* (Georg-August-Universität Göttingen) zu der *strafrechtsdogmatischen Stellung des Verletzten*. Auf verfahrensrechtlicher Ebene kommt dem Verletzten durch unterschiedliche Institute wie beispielsweise die Neben- und Privatklage eine eigene Subjektstellung zu. Davon ausgehend untersuchte *Hirsch*, ob diese Wertung auch

* Mara Sieren ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Paul Krell und Doktorandin bei Prof. Dr. Karsten Gaede an der Bucerius Law School, Hamburg. Sie war an der Vorbereitung und Durchführung der Tagung nicht beteiligt.

für die materiellen Strafnormen gilt: Kommt dem Verletzten eine eigene Rechtssubjektstellung zu – wird er durch eine Straftat also in eigenen normativen Positionen betroffen – oder ist er bloß Objekt der begangenen Tathandlung? Um die Rechtssubjektstellung näher zu ergründen, befasste sich der Referent eingehend mit den materiellen Unrechtslehren und dem Rechtsinstitut der Einwilligung. Er hob hervor, dass die gesetzgebungskritischen Rechtsgutlehren zwar eine normativ-individualistische Zweckbestimmung des Strafrechts herstellten und insoweit prima facie das Individuum in den Mittelpunkt rückten. Letztlich sei aber stets das begangene Kriminalunrecht und die damit einhergehende Rechtsgutverletzung der Maßstab für legitime Strafgesetzgebung; auf das Empfinden des Einzelnen komme es nicht an. Anders sei die Verletztenstellung nach der ursprünglich von *Feuerbach* begründeten Rechtsverletzungslehre zu verstehen. Dessen Lehre fokussiere nicht nur die Verletzung eines Rechtsguts als vom Individuum abstrahierter Wert, sondern verstehe das Rechtsgut als subjektives Recht seines Inhabers. Insofern handele es sich beim Strafrecht um akzessorisches Schutzrecht. Dass dem Strafrecht letzteres Verständnis von Kriminalunrecht zugrunde liegt, lässt sich nach Auffassung *Hirschs* aus der unrechtausschließenden Wirkung der Einwilligung herleiten – und zwar unabhängig davon, ob der Einwilligung bereits auf Tatbestandsebene (ideales Rechtsgutverständnis) oder erst auf Rechtfertigungsebene (reales Rechtsgutverständnis) Bedeutung beigemessen werde. Für Vertreter eines idealen Rechtsgutverständnisses setzt sich das Rechtsgut aus Tatobjekt und der damit korrespondierenden Verfügungsbefugnis des Berechtigten zusammen. Die Rechtssubjektstellung ergebe sich demzufolge aus der damit einhergehenden Missachtung fremder Rechtsmacht. Auch bei einem realen Rechtsgutverständnis, das das Tatobjekt unabhängig vom Willen des Berechtigten als wertvoll erachtet und tatbestandlich schützt, lasse sich – so *Hirsch* – aufgrund der Struktur der Einwilligung eine subjektive Beziehung zum Verletzten herstellen. Denn bei der Einwilligung handele es sich um eine extrasystematische, starke Erlaubnis (*Hruschka*), d.h. eine Ausnahme zur *Anwendbarkeit* einer Verhaltensnorm – und nicht erst zu deren inhaltlicher Begrenzung –, die die Regelbefolgungspflicht entfallen lasse. Der einwilligende Rechtsgutininhaber habe als Berechtigter die Pflicht zur Befolgung einer Verhaltensnorm gerade aufgehoben, sodass kein Kriminalunrecht mehr vorliege. Die Werthaftigkeit eines Rechtsguts, die von den Vertretern eines realen Rechtsgutverständnisses fokussiert wird, könne demnach nur in Abhängigkeit des Rechtsgutininhabers beantwortet werden. Nach Auffassung *Hirschs* belegt dies die Rechtssubjektstellung des Verletzten auch im materiellen Recht und erzeugt damit eine Harmonie zur verfahrensrechtlichen Prozesssubjektstellung.

Lukas Staffler (Universität Zürich) wandte sich in seinem Vortrag dem Verhältnis von „Opferschutz und Verjährung“ zu. Dabei reflektierte er das Spannungsfeld eines vergänglichen – weil verjähren – Strafanspruchs und staatlichen Schutz-

pflichten aus Perspektive der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Das bestehende Spannungsverhältnis veranschaulichte *Staffler* anhand unterschiedlicher EGMR-Entscheidungen. Diesen war gemein, dass sie – teils schwerste – Konventionsverstöße, beispielsweise gegen Art. 2 und 3 EMRK durch Staatsbedienstete bzw. staatsnahe Personen behandelten. Die nationalen Strafverfolgungsorgane sahen indes in all diesen Fällen davon ab, die vermeintlichen Täter zu bestrafen, da die Taten nach den einschlägigen nationalen Vorschriften verjährt waren. Die damit einhergehende faktische Straflosigkeit kritisiert der EGMR als problematisches und strukturelles Einzelfallphänomen. Durch die ausgebliebene Bestrafung infolge der verjährten Tat kämen die Staaten ihren aus Art. 1 EMRK resultierenden Schutzpflichten nicht nach. Zu diesen Schutzpflichten gehörten sowohl Kriminalisierungs- als auch Ermittlungspflichten sowie deren effektive Durchsetzung. Gerade im strafrechtlichen Bereich pochte der EGMR auf den Schutz der Opferinteressen durch den Staat. So verfügten nur die Strafverfolgungsorgane über die hinreichende Kompetenz, Sachverhalte erschöpfend zu ermitteln und damit strafrechtliche Aufklärung zu betreiben. Die Ergebnisse könnten die Opfer sodann heranziehen, um potentielle Konventionsverstöße geltend zu machen. Weiterhin solidarisiere sich der Staat durch die Strafe mit dem Opfer. Zwar identifizierte *Staffler* in der deutlichen Kritik des EGMR einen Kompetenzkonflikt mit den Aufgaben des nationalen Gesetzgebers. Denn grundsätzlich obliegt diesem die Entscheidungshoheit über die Reichweite des staatlichen Strafanspruchs und damit auch über die maßgeblichen Verjährungsvorschriften. Diese gesetzgeberische Entscheidung dürfe der EGMR jedoch legitimerweise missbilligen. So entfalteten die Entscheidungen des EGMR keine kassatorische Wirkung in Bezug auf die nationalen Gerichtsentscheidungen und berührten auch nicht die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers („margin of appreciation“). Vor diesem Hintergrund befürwortete *Staffler* eine Kontrolle innerstaatlicher Vorgänge durch den EGMR als außerstaatliche Kontrollinstanz.

Pauline Schmitt (Philipps-Universität Marburg) sprach sodann über „*Das Opfer im Strafanwendungsrecht*“. Die Referentin beleuchtete dabei die kriminalpolitischen, strafrechtsdogmatischen und völkerrechtlichen Hintergründe des grenzüberschreitenden Schutzes innerstaatlicher Individualinteressen anhand der Straftatbestände der Zwangsheirat (§ 226a StGB) und der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 237 StGB). Im Strafanwendungsrecht könne nicht nur der Täter, sondern nach dem passiven Personalitätsprinzip (§ 7 Abs. 1 StGB) auch das Opfer zum Anknüpfungspunkt deutscher Strafgewalt werden. Die Anwendung deutschen Strafrechts bei Auslandstaten ist demnach möglich, wenn das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit innehat und die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Neuere strafanwendungsrechtliche Entwicklungen legten indes eine partielle Abkehr von diesem Prinzip nahe. So wurde für

die Anwendung der §§ 226a, 237 StGB das Domizilprinzip in § 5 Nr. 6 lit. c, Nr. 9a lit. b StGB normiert, demgemäß nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Opfers, sondern sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland den maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet. Auf eine Strafandrohung am Tatort kommt es nicht an. Mit dieser gesetzlichen Neuregelung habe der Gesetzgeber den Schutz potentieller Opfer bezweckt. Durch die Anwendung deutschen Strafrechts würden nunmehr Fälle von „Ferienbeschneidungen“ (§ 237 StGB) und „Ferienhochzeiten“ (§ 226a StGB) erfasst, die an ausländischen Orten ohne Strafandrohung ausgeführt würden. Bei der Bewertung des gesetzgeberisch bezweckten Opferschutzes differenzierte die Referentin zwischen tatsächlichen und potentiellen Opfern. Der Schutz des tatsächlich Verletzten könne durch § 5 Nr. 6 lit. c, Nr. 9a lit. b StGB erreicht werden, da das passive Domizilprinzip bei der Wiedereingliederung des Opfers helfe. Die Intention des Gesetzgebers, potentielle Opfer zu schützen, führt nach Ansicht *Schmitts* jedoch zu völkerrechtlichen und strafrechtlichen Friktionen. Auch wenn „Ferienbeschneidungen“ und „Ferienhochzeiten“ weitestgehend internationale Ächtung erführen, sei durch die Ausdehnung der Verhaltensnorm auf den Auslandstatort ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Einmischungsverbot zu befürchten. Auf strafrechtlicher Ebene könne zudem eine Ahndung von Tätern aus anderen Kulturkreisen an (schuldauusschließenden) Verbotsirrtümern scheitern. Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken lobte *Schmitt* das passive Domizilprinzip als Fortschritt im Opferschutz.

Der anschließende Vortrag von *Georgia Stefanopoulou* (Leibniz Universität Hannover) zu dem Thema „*Verantwortungsverteilung bei Opfermitwirkung*“ beschäftigte sich mit Fragen der strafrechtlichen Dogmatik verbunden mit interdisziplinären Aspekten der Sozialpsychologie. Laut *Stefanopoulou* erfasse die Strafrechtsdogmatik Fälle, in denen das Opfer an der eigenen Gefährdung mitwirkt (z.B. Autoren- und Sodomasochismus-Fälle), nicht sachgerecht. Durch die herrschende Unterscheidung von eigenverantwortlicher Selbstgefährdung und einverständlicher Fremdgefährdung werde stets eine unbefriedigende, einseitige Erfolgszurechnung vorgenommen, die den psychosozialen Realitäten in solchen Mitwirkungsfällen nicht entspreche. Hatte das Opfer die Tatherrschaft über das Geschehen und handelte dabei eigenverantwortlich, ist bereits der Tatbestand der einschlägigen Strafnorm nicht verwirklicht; der Erfolg werde einseitig dem Opfer zugerechnet. Die einverständliche Fremdgefährdung führe hingegen zu einer einseitigen Erfolgszurechnung zu Lasten des Täters. An keiner Stelle werde einbezogen, dass sowohl der Wille des Opfers als auch der des Täters durch die das Geschehen oftmals prägende Gruppendynamik erheblich eingeschränkt gewesen sein könnten. Indizien für eine solche Gruppendynamik seien beispielsweise eine Gefahrengemeinschaft zwischen Täter und Opfer, eine triebhafte Motivationslage sowie die spielerische Interaktion zwischen den Akteuren. *Stefanopoulou* kritisierte, dass der Opferschutz

durch die Außerachtlassung all dieser sozialpsychologischen Kriterien konterkariert werde. Weiterhin werde auch der psychologisch erschwerten Willensbildung des Täters bei Tatbegehung nicht ausreichend Rechnung getragen. Um einen gerechten Kompromiss beider Motivationslagen und Interessen zu erreichen, schlug die Referentin eine Einbeziehung sozialpsychologischer Kriterien auf Strafzumessungsebene vor. Dies könne beispielsweise durch eine teleologische Extension der verminderten Schuldfähigkeit (§§ 21, 49 Abs. 1 StGB) auf gruppenspezifische Prozesse erreicht werden. Weiterhin sei auch eine Berücksichtigung über den nicht abschließenden Katalog des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB denkbar.

Anschließend widmete sich *Felix Ruppert* (Universität Bayreuth) dem *Rücktritt und der tätigen Reue* und untersuchte, ob der Verletzte einer Straftat stärker in den Fokus dieser Institute rücken sollte. Während der Rücktritt im Allgemeinen Teil des StGB zu finden ist und im Versuchsstadium zur Straffreiheit führen kann, ist die tätige Reue nach Vollendung nur bei wenigen (Vorfeld-)Delikten normiert und sieht aufgrund der bereits eingetretenen Rechtsgutverletzung bloß eine fakultative oder zwingende Strafmilderung vor. Trotz der grundsätzlichen Unterschiede seien sowohl die Voraussetzungen des Rücktritts als auch die der tätigen Reue maßgeblich von der subjektiven Tätervorstellung und nicht von einer objektiven Gefährdung oder Verletzung geprägt. Dies spiegele sich beim Rücktritt sowohl in der Abgrenzung von unbeendetem und beendetem Versuch als auch bei der Korrektur des Rücktrittshorizonts wider. *Ruppert* kritisierte insofern, dass die Rechtsprechung in dem objektiven Nachtatverhalten des Opfers bisweilen einen Umstand sieht, der die Korrektur von beendetem zu unbeendetem Versuch begünstigt und somit letztlich zum Nachteil des Opfers reiche. Die Vorschriften der tätigen Reue seien immer mehr an dieses subjektive Grundverständnis des Rücktritts angenähert worden, etwa durch das erforderliche Freiwilligkeitskriterium. Eine Harmonisierung der Institute lehnte der Referent zwar nicht grundlegend ab; aufgrund der unterschiedlichen Deliktsstadien müsse aber einer umfassenden Übertragung der zu § 24 StGB entwickelten Grundsätze begegnet werden. Schließlich wandte sich *Ruppert* der Frage zu, ob die Subjektivierung von Rücktritt und tätiger Reue mit dem Telos der Vorschriften in Einklang zu bringen ist. Der Grund für die Strafflosigkeit infolge eines strafbefreienden Rücktritts sei zuvörderst auf den Entfall des Strafbedürfnisses zurückzuführen (Strafzwecktheorie); zudem solle der Täter gewissermaßen prämiert werden (Prämiengedanke). Weiterhin müssten bei der Auslegung des § 24 StGB auch Opferschutzerwägungen Berücksichtigung finden. Diese Zwecke würden trotz der grundlegenden Unterschiede schlechterdings auf die tätige Reue übertragen. Die Subjektivierung der Rücktrittsvoraussetzungen und insbesondere der tätigen Reue leuchte vor dem Hintergrund der verfolgten Zwecke nicht ein. Denn bei einer objektiv akuten Gefährdung des Opfers – und erst recht bei einer bereits eingetretenen Verletzung im Falle der tätigen Reue – lasse sich nicht zwei-

felsfrei begründen, warum das Strafbedürfnis entfallen solle. Auch der Schutz des individuell betroffenen Opfers könne gerade nicht erreicht werden. Diese Erwägungen führten schließlich zu *Rupperts* Schlussappell, bei der Subjektivierung der Institute Vorsicht walten zu lassen und den Verletzten stärker in die Auslegung einzubeziehen.

Der erste Tagungstag endete schließlich mit einem Vortrag von *Gurgen Petrossian* (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) zur „*Opferbeteiligung auf internationaler Ebene*“. Wie der Fall des früheren Vizepräsidenten des Kongo *Jean-Pierre Bemba* zeigt, widmete sich der Referent damit einem in internationalen Strafverfahren praktisch sehr bedeutsamen Thema. In dem Verfahren gegen *Bemba* vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) wurden 5229 Opfer zugelassen. Trotz dieser faktischen Teilnahmemöglichkeit weise die tatsächliche Stellung des Opfers in den unterschiedlichen Phasen der Opferbeteiligung vor dem IStGH (Opferanerkennung, Teilnahme am konkreten Strafverfahren und am Wiedergutmachungsprozess) einige Defizite auf. Die Opferbeteiligung beginnt mit einem Antrag, die Opfereigenschaft anzuerkennen und die Personen sodann zum Verfahren zuzulassen (Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung). Die Opfereigenschaft setzt voraus, dass eine natürliche oder juristische Person einen kausal durch das Verbrechen verursachten materiellen, physischen oder psychologischen Schaden erlitten hat. Antragsberechtigt sind auch Verwandte eines unmittelbar Verletzten. Der Prozess der Anerkennung sei aufgrund der Vielzahl an potentiellen Opfern und der Komplexität der zugrunde liegenden Sachverhalte äußerst zeitaufwendig. Weiterhin müssten das möglicherweise begangene Verbrechen zeitlich und territorial eingegrenzt und die Angeklagten identifiziert werden. Wurden die Opfer anerkannt, folgt die Teilnahme am Strafverfahren vor dem IStGH. Das Opfer kann entweder unmittelbar – was laut *Petrossian* sehr selten der Fall sei – oder mittelbar durch einen Rechtsbeistand beteiligt werden (Art. 68 Abs. 3 Römisches Statut). In letzterem Falle nähmen die Opfer gleichsam die Rolle eines passiven Beobachters des Verfahrens ein. Eine erfolgreiche und effektive Opferbeteiligung hängt nach Ansicht des Referenten somit maßgeblich von der Kompetenz des Rechtsbeistandes ab. Sollte das Verfahren mit einem Schuldspruch enden, können die Opfer der schuldig gesprochenen Verbrechen eine Wiedergutmachung verlangen (Art. 75 Römisches Statut). Aufgrund der oftmals exorbitanten Summen – im Fall *Lubanga* sollten beispielsweise insgesamt 10 Mio. USD an 425 Opfer fließen – seien die Verurteilten jedoch in aller Regel außer Stande, die gesamte Summe zu begleichen. Zwar solle ein von den Mitgliedstaaten eingerichteter Treuhandfonds, der sich u.a. aus Spenden und beschlagnahmten Vermögen zusammensetzt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit für die Entschädigung aufkommen; eine direkte und adäquate Entschädigung aller Opfer könne dennoch in praxi nicht gewährleistet werden.

Den zweiten Tag des Symposiums eröffnete *Amina Hoppe* (Friedrich-Schiller-Universität Jena) mit einem Vortrag zum Thema „*Opfer, Verletzter, Zeuge: Was muss, kann und soll ‚Opferschutz‘ im Strafverfahren leisten?*“. *Hoppe* befasste sich zunächst mit den Begrifflichkeiten des „Opfers“, „Verletzten“ und „Zeugen“. Wenn auch nicht ausdrücklich in der StPO erwähnt, werde der Begriff des „Opfers“ alltagssprachlich und politisch oftmals im Zusammenhang mit Strafverfahren genutzt. Aus gesellschaftlicher und kriminologischer Perspektive begrüßte die Referentin dies; mit den strafverfahrensrechtlichen Maximen – insbesondere der Unschuldsvermutung – könne der Begriff aber nicht in Einklang gebracht werden. Denn „Opfer“ impliziere eine bereits eingetretene Schädigung infolge einer Straftat. Dies sei aber erst durch ein rechtsstaatliches Strafverfahren festzustellen. Aufgrund dieser terminologischen Unzulänglichkeiten plädierte die Referentin dafür, die in der StPO benannten Begriffe des Zeugen und Verletzten zu nutzen. Dem Zeugen komme dabei die erzwungene und passive Verfahrensstellung einer Beweisperson zu, die Auskunft über wahrgenommene Tatsachen geben soll. Eine weitere Unterscheidung von „Opfer“-Zeugen und anderen Zeugen erübrige sich. Als Verletzter gelte hingegen der mutmaßlich Beeinträchtigte. Da der Verletzte über seine Teilnahme am Strafverfahren sowie die konkrete Ausgestaltung seiner Stellung in den Grenzen der StPO frei disponieren könne, handele es sich nicht um eine Prozesspartei. Jegliche Opferschutzmaßnahmen in der StPO müssten an diesen Kategorien sowie den strafverfahrensrechtlichen Maximen ausgerichtet werden. Um besseren Zeugenschutz zu erreichen und eine etwaige Retraumatisierung zu verhindern, könne beispielsweise erwägt werden, die grundsätzliche Aussageverpflichtung von Zeugen bei Aussagen, welche die Intimsphäre betreffen, zu lockern. Im Hinblick auf die Verletztenstellung und den Verletztenschutz seien zwar Informationsrechte (§ 406d StPO) oder auch das Recht, einen Verletztenbeistand oder eine Vertrauensperson (§ 406f Abs. 1, 2 StPO) hinzuziehen, begrüßenswert. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Prozessmaximen wie beispielsweise der Wahrheitsfindung und Unschuldsvermutung kritisierte *Hoppe* jedoch die Möglichkeit des Verletzten, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Institute wie die Privatklage, das Adhäsionsverfahren und die Nebenklage zeigten, dass es im Strafprozess nicht mehr nur um Wahrheitsfindung gehe. Deren Garantie sei indes Aufgabe des Gesetzgebers und auch bei künftigen Reformbestrebungen zu berücksichtigen.

Constantin Lauterwein (Hengeler Müller) widmete sich im Anschluss der „*Akteneinsicht für den Verletzten*“ gemäß § 406e StPO. Die Vorschrift spielt in der Praxis eine bedeutsame Rolle, da sie es potentiell Verletzten einer Straftat ermöglicht, Zugriff auf Informationen zu erhalten, um zivilrechtliche Ansprüche zu prüfen und ggf. geltend zu machen. Das Akteneinsichtsrecht werde in diesen Fällen – so *Lauterwein* – von Staatsanwaltschaften und Gerichten auch großzügig gehandhabt. Dabei rekurrten die Behörden vor allem auf die Intention des Gesetzgebers,

Schadensersatzansprüchen vereinfacht durchsetzen zu können. Aufgrund diverser Meinungsstreitigkeiten berge § 406e StPO allerdings auch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Diese begannen bereits beim Begriff des Verletzten. Der Referent plädierte für eine sehr weite personelle Anwendung des § 406e StPO, indem das Akteneinsichtsrecht all denjenigen Personen zukommen solle, die nach anderen Normen der StPO als Verletzte aufzufassen sind (z.B. Adhäsionsberechtigte gemäß § 403 StPO). Der Verletzte i.S. des § 406e StPO könne somit nur abhängig von anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften und nicht autonom bestimmt werden. Auch das „berechtigte Interesse“ sei Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Diskutiert werde beispielsweise, ob das Akteneinsichtsbegehren mit dem Ziel, die Geltendmachung potentieller zivilrechtlicher Ansprüche zu erleichtern, ein solches Interesse darstellen kann. Einigkeit bestehe bloß insoweit, als eine umfassende Akteneinsicht zu verwehren und der Umfang auf das dargelegte Interesse („soweit“) zu beschränken sei. Weiterhin müssten Einsichts- und Versagungsinteresse gegeneinander abgewogen werden (§ 406e Abs. 2 S. 1 StPO). Die Teilakteneinsicht und Interessenabwägung bedeuteten insbesondere in umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren Hürden, die die Praxis vor erhebliche Probleme stellten. So müssten die Staatsanwaltschaften theoretisch die oft umfangreichen Datenmengen „Blatt für Blatt“ auf die Bedeutung für das dargelegte Interesse und etwaige entgegenstehende Versagungsinteressen untersuchen. Um all diese Probleme zu beheben, schlug *Lauterwein* eine Neuregelung vor, die einen interessengerechten Ausgleich zwischen Verletzten und von der Akteneinsicht Betroffenen erreichen soll. Im Ermittlungsverfahren müsse gänzlich auf das Akteneinsichtsrecht verzichtet werden. In diesem frühen Verfahrensstadium sei ein solch weitreichendes Recht des potentiell Verletzten nicht interessengerecht. Akteneinsicht solle jedoch mit Abschluss des Zwischenverfahrens (§ 203 StPO) gewährt werden, wenn ein Gericht den hinreichenden Tatverdacht festgestellt hat. Zum Schutz sensibler Informationen müssten allerdings Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Nach Ansicht des Referenten könnten mit dieser Neuregelung Justizressourcen im Ermittlungsverfahren geschont sowie irreversible Grundrechtseingriffe und langwierige Rechtsbehelfsverfahren vermieden werden.

Der Schlussakkord der Tagung blieb schließlich *Oliver Harry Gerson* (Universität Passau) vorbehalten. Der Referent beschäftigte sich mit der „*Beteiligung des Verletzten bei verfahrensbeendenden Absprachen*“ gemäß §§ 160b, 202a, 212, 257b StPO (Erörterung des Verfahrensstands) sowie § 257c StPO (Verständigung). Die Vorschriften sehen vor, dass die Absprachen zwischen „den Verfahrensbeteiligten“ stattfinden. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand sind demnach stets beteiligt. Ob auch der Verletzte eingebunden werden kann, hänge von seiner konkreten Stellung und dem Verfahrensstadium ab. Insofern müsse zwischen der tatsächlichen Nebenklage, der potentiellen Nebenklage vor Wirksamwerden der Anschlussklärung (§ 396 Abs. 1 S. 2 StPO) so-

wie dem Verletzten ohne Nebenklageberechtigung unterschieden werden. Laut *Gerson* werden letzterem bloß Informations- und Schutzrechte nach §§ 406d ff. StPO zuteil; eine Verfahrensbeteiligung resultiere daraus jedoch nicht. Demnach werde der Verletzte ohne Nebenklageberechtigung auch nicht an verfahrensbeendenden Absprachen beteiligt. Der potentielle Nebenkläger könne hingegen bei Erörterungen im Vorverfahren gemäß § 160b StPO, der tatsächliche Nebenkläger gemäß §§ 202a, 212, 257b StPO beteiligt werden. Letzterer werde auch als Verfahrensbeteiligter der Verständigung gemäß § 257c Abs. 3 S. 3 StPO beteiligt. Etwaige Einwände des Nebenklägers könnten jedoch nicht berücksichtigt werden (§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO), sodass sich zwar eine Verfahrens-, nicht aber eine Verständigungsbeteiligung ergebe. Der Gesetzgeber habe sich auch bewusst gegen ein Vetorecht entschieden. Denn Bestandteil einer Verständigung können stets nur die Rechtsfolgen sein (§ 257c Abs. 2 S. 1 StPO), gegen die sich das Rechtsmittel des Nebenklägers aber gerade nicht wenden darf (§ 400 Abs. 1 Var. 1 StPO). Mangels planwidriger Regelungslücke scheidet damit auch eine analoge Anwendung der Vorschrift aus. Der Referent plädierte dafür, die derzeitige Rechtslage beizubehalten. Eine intensivere Einbindung des Verletzten – gleich in welchem Verfahrensstadium und in welcher konkreten Position – sei nicht geboten. Zum einen strebe das Strafverfahren an, den Zielkonflikt zwischen Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden sowie der Schuld des Täters bestmöglich zu lösen. Dieses Ziel dürfe nicht durch die Emotionalität auf Verletztenseite überladen werden. Das Strafverfahren sei insoweit kein Ort zur Trauerarbeit. Weiterhin nähmen die Strafzwecke den Täter und die Folgen für die Gesellschaft ins Visier, nicht aber den Verletzten einer Straftat. Damit sich das Strafverfahren weiter auf den Täter konzentrieren könne, befürwortete *Gerson* abschließend, eine Opferhilfe neben dem Strafverfahren zu schaffen.

Den Referentinnen und Referenten ist es gelungen, unter Berücksichtigung strafrechtsdogmatischer, kriminologischer, europäischer und internationaler Einflüsse sowie interdisziplinärer Bezüge die Vielfalt des Themenkomplexes des Verletzten im Strafrecht darzulegen und zu wertvollen Diskussionen anzuregen. Die einzelnen Beiträge werden demnächst in einem Tagungsband beim Nomos-Verlag erscheinen.